

Stand 23.01.2021

Pflicht zur Absonderung	§ 1 Abs. 1 S. 1 Hessische Corona-Quarantäne-V	<ul style="list-style-type: none"> Häusliche Absonderung für 10 Tage nach der Einreise Ausnahmen für symptomfreie Personen siehe § 2 Hess. Corona-Quarantäne-V
Anmeldepflicht vor der Einreise	§ 1 Coronavirus-EinreiseV	<ul style="list-style-type: none"> beim zuständigen Gesundheitsamt vorrangig über die digitale Einreiseanmeldung unter https://www.einreiseanmeldung.de ersatzweise durch Aussteigekarte oder Selbstmeldebogen Ausnahmen von Anmeldepflicht gemäß § 2 Coronavirus-EinreiseV
Test- und Nachweispflicht	§§ 3 Coronavirus-EinreiseV	<ul style="list-style-type: none"> Pflicht zur Testung höchstens 48 Stunden vor bis spätestens 48 nach Einreise Pflicht zur Testung bereits vor Einreise (höchstens 48 Stunden) bei Aufenthalt im Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet Pflicht zur Vorlage des Testergebnisses auf Anforderung des Gesundheitsamtes innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise Test muss den Anforderungen des RKI entsprechen Ausnahmen von Testpflicht gemäß § 4 Coronavirus-EinreiseV
Möglichkeit der Verkürzung der Pflicht zur Absonderung	§ 3 Hessische Corona-Quarantäne-V	<ul style="list-style-type: none"> durch negatives Testergebnis (Befreiung gilt erst ab Erhalt des Ergebnisses) Test darf frühestens 5 Tage nach der Einreise vorgenommen werden Testzeugnis muss mindestens 10 Tage aufbewahrt werden
Pflicht zur Meldung beim Auftreten von Symptomen	§ 2 Abs. 6 Hessische Corona-Quarantäne-V	<ul style="list-style-type: none"> Meldepflicht für Personen, die einer Ausnahme von der Absonderungspflicht nach § 2 unterliegen und bei denen innerhalb von 10 Tagen nach Einreise Symptome auftreten
	§ 3 Abs. 5 Hessische Corona-Quarantäne-V	<ul style="list-style-type: none"> Meldepflicht für Personen, die ihre Absonderungspflicht durch ein negatives Testergebnis nach § 3 verkürzt haben

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
Volksbank Odenwald BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC